



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.12)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0276 (COD)**

---

**8207/12  
ADD 4 REV 2**

|                 |            |
|-----------------|------------|
| <b>FSTR</b>     | <b>26</b>  |
| <b>FC</b>       | <b>17</b>  |
| <b>REGIO</b>    | <b>39</b>  |
| <b>SOC</b>      | <b>240</b> |
| <b>AGRISTR</b>  | <b>40</b>  |
| <b>PECHE</b>    | <b>103</b> |
| <b>CADREFIN</b> | <b>165</b> |
| <b>CODEC</b>    | <b>831</b> |

**ADDENDUM 4 zum VERMERK**

---

|                |  |
|----------------|--|
| des            | Vorsitzes  |
| für den        | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  |
| Nr. Vordok.:   | 15243/2/11 REV 2   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2011) 615 final/2  |
| <u>Betr.:</u>  | Legislativpaket zur Kohäsionspolitik<br>– Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Verwaltung und Kontrolle |

---

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Überwachung und Bewertung betreffenden Teilen des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

# TITEL V

## ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

### Kapitel I

#### Überwachung

#### Abschnitt I

### Monitoring der Programme

#### *Artikel 41*

#### Monitoringausschuss

1. Binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung eines Programms richtet der Mitgliedstaat in Absprache mit der Verwaltungsbehörde **im Einklang mit seinen nationalen Regelungen und Gepflogenheiten** einen Ausschuss zum Monitoring der Durchführung des Programms ein.

Es ist zulässig, dass ein Mitgliedstaat für **mehrere** aus den GSR-Fonds kofinanzierte Programme einen einzigen Monitoringausschuss einsetzt.

2. Jeder Monitoringausschuss gibt sich **unter Beachtung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats** eine Geschäftsordnung und nimmt sie an.

## Artikel 42

### Zusammensetzung des Monitoringausschusses

1. **Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Zusammensetzung des Monitoring-**  
**ausschusses**<sup>1</sup>, **sofern** sich der Monitoringausschuss aus Vertretern der **zuständigen einzel-**  
**staatlichen Behörden** und zwischengeschalteten Stellen und Vertretern der Partner **nach**  
**Artikel 5** zusammensetzt. [...].

Dem Monitoringausschuss eines Programms im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" gehören auch Vertreter etwaiger an diesem Programm teilnehmender Drittländer an.

2. Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.
3. Trägt die EIB zu einem Programm bei, so kann sie in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.
4. Den Vorsitz im Monitoringausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.

## Artikel 43

### Funktionen des Monitoringausschusses

1. Der Monitoringausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließ-

---

<sup>1</sup> Die Frage der Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen von ETZ-Programmen wird in einer horizontalen Bestimmung der ETZ-Verordnung behandelt.

lich Änderungen **beim Wert** der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele **nach Artikel 19 Absatz 1 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.**

2. Der Monitoringausschuss untersucht [...] alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken.
3. Der Monitoringausschuss wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert [...].
4. Der Monitoringausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms **Anmerkungen übermitteln**. Er überwacht die infolge seiner **Anmerkungen** ergriffenen Maßnahmen.

#### *Artikel 44*

### **Durchführungsberichte**

1. Von 2016 bis einschließlich 2022 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Programms im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

Der Mitgliedstaat übermittelt für den EFRE, den ESF und den KF bis zum **31. Januar 2024** einen abschließenden Bericht über die Durchführung des Programms und für den ELER und den EMFF einen jährlichen Durchführungsbericht.

2. Die jährlichen Durchführungsberichte enthalten **zusammengefasste** Informationen zur Durchführung des Programms und seiner Prioritäten mit Verweis auf die Finanzdaten, gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte, einschließlich Änderungen **beim Wert** der Ergebnisindikatoren, sowie, **beginnend mit dem 2017 vorzulegenden Bericht**, die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele. Die übermittelten Daten beziehen sich auf Indikatorenwerte für vollständig durchgeführte Vorhaben

und, **unter Berücksichtigung des Stands der Umsetzung, gegebenenfalls** auch für ausgewählte Vorhaben. Darüber hinaus legen sie auch [...] etwaige Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, sowie die vorgenommenen [...] Maßnahmen dar.

3. Der 2017 eingereichte jährliche Durchführungsbericht enthält und bewertet die Informationen aus Absatz 2 und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags der GSR-Fonds zu Änderungen **beim Wert** der Ergebnisindikatoren, wenn Nachweise aus den Evaluierungen vorliegen. **Er enthält die Maßnahmen, die zur Erfüllung der zum Datum der Annahme des Programms nicht erfüllten Ex-ante-Konditionalitäten ergriffen worden sind.** Darüber hinaus enthält er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus Artikel [...] 7 und 8 und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung.
4. Der 2019 übermittelte jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für die GSR-Fonds enthalten zusätzlich zu den Informationen und der Bewertung nach Absatz 2 und 3 auch Informationen [...] über ihren Beitrag zur Verwirklichung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.
5. Die in Absatz 1 bis 4 genannten jährlichen Durchführungsberichte gelten als zulässig, wenn sie alle in diesen Absätzen geforderten Informationen enthalten. **Abweichend hiervon kann der Mitgliedstaat alle in Absatz 3 und 4 genannten zusätzlichen Informationen im Fortschrittsbericht aufführen.** Die Kommission informiert den Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des jährlichen Durchführungsberichts, falls der Bericht als unzulässig eingestuft wurde; andernfalls gilt er als zulässig.
6. Die Kommission überprüft den jährlichen **und den abschließenden** Durchführungsbericht und übermittelt dem Mitgliedstaat binnen zwei Monaten nach Eingang des jährlichen Durchführungsberichts und binnen fünf Monaten nach Eingang des abschließenden **Durchführungsberichts** ihre Anmerkungen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Fristen nicht, so gelten die Berichte als angenommen.

7. Die Kommission kann **der Verwaltungsbehörde Anmerkungen** in Bezug auf Probleme **übermitteln**, die sich **wesentlich** auf die Durchführung des Programms auswirken. Im Falle solcher **Anmerkungen stellt** die Verwaltungsbehörde **alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung und** informiert **gegebenenfalls** die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen [...] Maßnahmen.
8. Es wird eine Bürgerinformation über den Inhalt der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte veröffentlicht.

#### *Artikel 45*

### **Jährliche Überprüfungssitzung**

1. Von 2016 bis einschließlich 2022 wird jährlich eine Überprüfungssitzung mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat organisiert, um die Leistung eines jeden Programms zu überprüfen; dabei finden der jährliche Durchführungsbericht und gegebenenfalls die Anmerkungen und Empfehlungen der Kommission Berücksichtigung.
2. Die jährliche Überprüfungssitzung kann mehr als ein Programm abdecken. In den Jahren 2017 und 2019 deckt die jährliche Überprüfungssitzung alle Programme in dem Mitgliedstaat ab und trägt darüber hinaus den vom Mitgliedstaat in diesen Jahren im Einklang mit Artikel 46 eingereichten Fortschrittsberichten Rechnung.
3. Der Mitgliedstaat und die Kommission können übereinkommen, für ein Programm außerhalb der Jahre 2017 und 2019 keine jährlichen Überprüfungssitzungen zu organisieren.
4. Den Vorsitz bei der jährlichen Überprüfungssitzung führt die Kommission **oder der Mitgliedstaat, wenn er dies wünscht, gemeinsam mit der Kommission**.
5. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass [...] Bemerkungen der Kommission **zu Fragen, die sich wesentlich auf die Durchführung des Programms auswirken**, nach dieser Sitzung angemessen weiterverfolgt werden.

## Abschnitt II

### Strategischer Fortschritt

*Artikel 46*

#### **Fortschrittsbericht und strategischer Bericht**

1. Zum **31. August** 2017 und zum **31. August** 2019 reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung mit Stand 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2018 ein.
2. Der Fortschrittsbericht enthält Informationen über und bewertet Folgendes:
  - a) Veränderungen bei den Entwicklungsbedürfnissen in dem Mitgliedstaat seit Annahme der Partnerschaftsvereinbarung;
  - b) Fortschritte der Verwirklichung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, insbesondere hinsichtlich der für jedes Programm **auf Ebene der Prioritäten** im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und der für Klimaschutzziele eingesetzten Unterstützung;
  - c) die Frage, ob die Maßnahmen zur Erfüllung der zum Datum der Annahme der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllten **geltenden** Ex-ante-Konditionalitäten gemäß dem aufgestellten Zeitplan durchgeführt wurden bzw. werden; **dies gilt nur für den Fortschrittsbericht 2017**;
  - d) Einsatz der Mechanismen, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds und anderen EU- oder nationalen Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;
  - e) Fortschritte beim Erreichen der für die Zusammenarbeit festgelegten prioritären Bereiche;

- f) **gegebenenfalls** Maßnahmen, die zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und [...] der Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der GSR-Fonds ergriffen wurden;
  - g) die in den Programmen geplanten Maßnahmen [...] zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger;
  - h) die Rolle der in Artikel 5 genannten Partner bei der Umsetzung der **Partnerschaftsvereinbarung**.
2. Stellt die Kommission binnen **zwei** Monaten nach Einreichung des Fortschrittsberichts fest, dass die vorgelegten Informationen unvollständig oder **derart** unklar sind, **dass die Qualität und Zuverlässigkeit der betreffenden Bewertung wesentlich beeinträchtigt wird**, so kann sie **unter Vermeidung ungerechtfertigter Verzögerungen und unter Angabe von Gründen für die Beanstandung der Qualität und Zuverlässigkeit** vom Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern. Der Mitgliedstaat stellt der Kommission die angeforderten Informationen binnen drei Monaten zur Verfügung und überarbeitet gegebenenfalls den Fortschrittsbericht.
3. In den Jahren 2017 und 2019 erstellt die Kommission einen strategischen Bericht, der die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten zusammenfasst, und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.
4. In den Jahren 2018 und 2020 fügt die Kommission in den Jahresfortschrittsbericht für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates einen Abschnitt ein, in dem der strategische Bericht mit besonderem Augenmerk auf den Fortschritt bei der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zusammengefasst wird.



# KAPITEL II

## Evaluierung

### *Artikel 47*

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Evaluierungen werden zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz und ihrer Auswirkungen vorgenommen. Die Auswirkungen der Programme werden im Einklang mit den Aufgaben der jeweiligen GSR-Fonds in Bezug auf die Ziele der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>1</sup> sowie gegebenenfalls **unter Berücksichtigung der Größe des Programms** im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) und **zur in dem betreffenden Programmgebiet** herrschenden Arbeitslosigkeit evaluiert.
2. Die Mitgliedstaaten stellen die zur Durchführung von Evaluierungen notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährleisten, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung der evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden, einschließlich Daten zu gemeinsamen und gegebenenfalls programmspezifischen Indikatoren.
3. Die Evaluierungen werden von **internen oder externen** Experten vorgenommen, die von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktional unabhängig sind. Die Kommission formuliert Leitlinien zur Durchführung der Evaluierungen.
4. Alle Evaluierungen [...] werden veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Siehe Kernziele EU-2020.

### ***Ex-ante-Evaluierung***

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Ex-ante-Evaluierungen vor, um die Qualität der Gestaltung jedes Programms zu verbessern.
2. Die Ex-ante-Evaluierungen werden unter der Verantwortung der für die Ausarbeitung der Programme zuständigen Behörde durchgeführt. Sie werden der Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. In den fondsspezifischen Regelungen können Schwellenwerte festgelegt werden, unter denen die Ex-ante-Evaluierung mit der Evaluierung eines anderen Programms kombiniert werden darf.
3. Die Ex-ante-Evaluierungen beurteilen:
  - a) den Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf Grundlage der ausgewählten thematischen Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse **und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmzeiträumen;**
  - b) die interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme und den Bezug zu anderen relevanten Instrumenten;
  - c) die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen;
  - d) die Übereinstimmung der ausgewählten thematischen Ziele, der Prioritäten und der entsprechenden Ziele der Programme mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, der Partnerschafts**vereinbarung**, den **einschlägigen** länderspezifischen Empfehlungen **des Rates** nach Artikel 121 Absatz 2 **AEUV** und den **einschlägigen** nach Artikel 148 Absatz 4 **AEUV** angenommenen Empfehlungen des Rates;

- e) die Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren;
  - f) wie der erwartete Output zu den Ergebnissen beiträgt;
  - g) ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den GSR-Fonds;
  - h) die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart;
  - i) die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme;
  - j) die Eignung der Verfahren für das Monitoring der Programme und für die Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten;
  - k) die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele;
  - l) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung;
  - m) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.
4. Gegebenenfalls umfassen die Ex-ante-Evaluierungen auch die Anforderungen für eine strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

### Evaluierung während des Programmplanungszeitraums

1. Die Verwaltungsbehörde **oder der Mitgliedstaat** erstellt einen Evaluierungsplan, **der mehrere** Programme **abdecken kann. Dieser Plan wird** im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen eingereicht.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Evaluierungskapazitäten bereitgestellt werden.
3. Während des Programmplanungszeitraums **sorgt** die Verwaltungsbehörde **dafür**, dass für jedes Programm auf der Grundlage des Evaluierungsplans Evaluierungen **vorgenommen werden**, auch solche zur Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen. **Diese Evaluierungen können mehrere Programme abdecken.** Mindestens einmal während des Programmplanungszeitraums wird evaluiert, wie die Unterstützung aus den GSR-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt. Alle Evaluierungen werden vom Monitoringausschuss überprüft und der Kommission übermittelt.
4. Die Kommission kann auf eigene Initiative Programme evaluieren. **Sie informiert die Verwaltungsbehörde und lässt ihr die Ergebnisse zukommen, die sie auch dem betreffenden Monitoringausschuss vorlegt.**

### *Ex-post-Evaluierung*

Die Ex-post-Evaluierungen werden in enger Zusammenarbeit von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ausgeführt. Bei den Ex-post-Evaluierungen wird die Wirksamkeit und Effizienz der GSR-Fonds sowie ihr Beitrag zu der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüft. Die Ex-post-Evaluierungen werden bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

# **MONITORING, EVALUIERUNG, INFORMATION UND KOMMUNIKATION**

## **KAPITEL I**

### **Monitoring und Evaluierung**

#### *Artikel 100*

#### **Aufgaben des Monitoringausschusses**

1. Der Monitoringausschuss prüft insbesondere
  - a) sämtliche Probleme, die sich auf die Leistung des operationellen Programms auswirken;
  - b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluierungsplans und des Follow-up zu den bei der Evaluierung gemachten Feststellungen;
  - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
  - d) die Durchführung von Großprojekten;
  - e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
  - f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung;
  - g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;

- h) die Maßnahmen in den operationellen Programmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, **die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; der Ausschuss wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet;**
- i) die Finanzinstrumente.

2. **Abweichend von Artikel 43** prüft und genehmigt der Monitoringausschuss

- a) Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben;
- b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- c) den Evaluierungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Plans, **auch wenn er Teil eines gemeinsamen Evaluierungsplans nach Artikel 104 Absatz 1 letzter Satz ist;**
- d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms.

*Artikel 101*

**Durchführungsberichte im Rahmen des Ziels  
"Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"**

- 1. Zum **30. Juni** 2016 und zum **30. Juni** aller folgenden Jahre bis einschließlich 2022 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen **Durchführungsbericht** gemäß Artikel 44 Absatz 1. Der 2016 eingereichte Bericht deckt die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sowie den Zeitraum zwischen dem Anfangsdatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben und dem 31. Dezember 2013 ab.

2. Die jährlichen Durchführungsberichte enthalten Informationen zu
  - a) der Durchführung des operationellen Programms gemäß Artikel 44 Absatz 2;
  - b) Fortschritten bei der Vorbereitung und Durchführung von Großprojekten und gemeinsamen Aktionsplänen.
  
3. In den jährlichen Durchführungsberichten, die 2017 und 2019 eingereicht werden, werden zusammen mit Angaben zu den in den Buchstaben d, g und j genannten Aspekten – die gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4 erforderlichen, bzw. die in Absatz 2 genannten Informationen aufgeführt und bewertet, wobei die Berichte je nach Inhalt und Zielen der operationellen Programme zusätzliche Angaben zu den anderen Aspekten enthalten können:
  - a) die Fortschritte bei der Durchführung des integrierten Ansatzes zur territorialen Entwicklung, einschließlich nachhaltiger Stadtentwicklung, und von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung im Rahmen des operationellen Programms;
  - b) gegebenenfalls die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der Fonds;
  - c) die Fortschritte bei der Durchführung der interregionalen und transnationalen Maßnahmen;
  - d) die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluierungsplans und des Follow-up für die bei der Evaluierung gemachten Feststellungen;
  - e) die spezifischen, bereits getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Förderung der Nichtdiskriminierung, einschließlich Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung, und der getroffenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes im operationellen Programm oder in den Vorhaben;
  - f) die zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 8 getroffenen Maßnahmen;

- g) die Ergebnisse der im Rahmen der Kommunikationsstrategie durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Fonds;
- h) gegebenenfalls die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich soziale Innovation;
- i) die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten diskriminierten oder ausgegrenzten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften, gegebenenfalls einschließlich der verwendeten Finanzressourcen;
- j) die Einbindung von Partnern in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des operationellen Programms.

**Der betreffende Mitgliedstaat kann sich dafür entscheiden, stattdessen die obengenannten zusätzlichen Angaben im Fortschrittsbericht aufzuführen.**

4. Die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte werden nach den von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Mustern erstellt. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 143 Absatz **3** angenommen.

#### *Artikel 102*

#### **Übermittlung von Finanzdaten**

1. Zum 31. Januar [...] **und** 31. Juli [...] übermittelt **der Mitgliedstaat** der Kommission zu Monitoringzwecken auf elektronischem Weg für jedes operationelle Programm und aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse
  - a) die gesamten und die öffentlichen förderfähigen Kosten der Vorhaben und die Zahl der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben;

[...];



- b) die von den Empfängern bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben.
2. Zusätzlich enthält die Einsendung zum 31. Januar die obengenannten Daten aufgeschlüsselt nach Interventionskategorien. Diese Einsendung gilt als Einreichung von Finanzdaten gemäß Artikel 44 Absatz 2.
3. Eine Vorausschätzung des Betrags, für den die Mitgliedstaaten von der Einreichung von Zahlungsanträgen im laufenden und im darauffolgenden Haushaltsjahr ausgehen, liegt den zum 31. Januar und 31. Juli vorzunehmenden Einsendungen bei.
4. Der Stichtag für die im Rahmen dieses Artikels übermittelten Daten ist das Ende des Monats vor dem Monat der Einreichung.

*Artikel 103*

**Kohäsionsbericht**

Der Bericht der Kommission gemäß Artikel 175 AEUV enthält

- a) eine Aufzeichnung der Fortschritte beim wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, einschließlich der sozioökonomischen Lage und der Entwicklung der Regionen sowie der Berücksichtigung der EU-Prioritäten;
- b) eine Aufzeichnung der Rolle der Fonds, der EIB und der sonstigen Instrumente sowie der Auswirkungen der anderen EU- und nationalen politischen Strategien bei den erzielten Fortschritten.

## Evaluierung

1. Die Verwaltungsbehörde **oder der Mitgliedstaat** erstellt für **ein oder mehrere** operationelle Programme einen Evaluierungsplan. Der Evaluierungsplan wird dem Monitoringausschuss [...] **spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Programms** übermittelt.
2. Bis zum 31. Dezember **2021** übermitteln die Verwaltungsbehörden der Kommission für jedes Programm einen Bericht, in dem die Feststellungen der während des Programmplanungszeitraums durchgeführten Evaluierungen [...] **und** das wichtigste Output und die Hauptergebnisse des Programms [...] zusammengefasst werden, **wobei die übermittelten Angaben erläutert werden.**
3. Die Kommission führt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Verwaltungsbehörden Ex-post-Evaluierungen durch.